

STADT KALKAR**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen****Auswertung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Arnsberg	11.02.2016
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Düsseldorf	11.02.2016
3	Westnetz	Wesel	15.02.2016
4	Geologischer Dienst NRW	Krefeld	19.02.2016
5	Bezirksregierung Arnsberg	Arnsberg	18.02.2016
6	Kreis Kleve – Untere Landschaftsbehörde	Kleve	03.03.2016

Die Stellungnahmen der Behörden werden bei Bedarf seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.



[An:](#)
Kopie:
Blindkopie:
Betreff:

Von: "Horst Terfehr" <e.h.terfehr@t-online.de>
An: <info@kalkar.de>
Kopie: 'Landesbüro Naturschutz NRW' <info@lb-naturschutz-nrw.de>
Datum: 11.02.2016 17:46
Betreff: Bebauungsplan Nr. 73 ;5. und 6. Änderung

Stellungnahme der LNU-NRW über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zur 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 der Stadt Kalkar vom 28.01.2016

AZ der Stadt Kalkar: FB2-61 26 66
AZ des Landesbüros: Kle-160/05

Der B-Plan 073 liegt mit seinen Änderungen im Polder Xanten-Kleve, also im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines. Das Plangebiet wird zum Einen durch den an Rhein verlaufenden Banndeich und zum Anderen durch den Patersdeich, als 2. Deichverteidigungslinie vor Rheinhochwasser geschützt. Entsprechend der Hochwasserisikomanagement-Richtlinie sind Überschwemmungsflächen in F- und B-plänen darzustellen. Weder im Plan noch in den Erläuterungen ist ein Hinweis zur Hochwasserproblematik zu finden. Ebenso gibt es keinen Hinweis auf die sich gerade bei langanhaltendem mittleren Hochwasser stark verändernden Grundwasserstände. Unter derartigen Gegebenheiten kann der Horstergraben ausufern, so dass eine Niederschlagswasserversickerung nicht funktioniert. Die in der 6. Planänderung dargestellten Bepflanzungen werden begrüßt. Es sollte jedoch versucht werden den gesamten ökologischen Ausgleich innerhalb des Plangebietes zu verwirklichen. Dazu bietet sich eine vollständige Bepflanzung des Horstergrabens an. Der unterhaltungspflichtige Deichverband Xanten-Kleve müsste begeistert sein, denn es entfällt für viele Jahre die sehr aufwändige Gewässerpflege als Handarbeit.

HORST TERFEHR LNU-Kreiskoordinator
Telefon: 02821 28607
E-Mail: e.h.terfehr@t-online.de

1 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW, Stellungnahme vom 11.02.2016

Stellungnahme der Verwaltung (Hochwasser und Versickerung):

Die Hinweise der LNU-NRW sind zutreffend. In der 6. Änderung des Bebauungsplanes 073 – Auf dem Behrnen – wurden Festsetzungen zur Versickerung getroffen, dass unbelastetes Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern sowie belastetes Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation einzuleiten ist. Eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück kann für selten auftretende, außergewöhnliche Hochwasserereignisse jedoch nicht permanent gewährleistet werden, da gegen langanhaltendes mittleres Hochwasser für das Plangebiet keine wirtschaftlich realisierbaren Gegenmaßnahmen – ob baulicher oder planerischer Art - getroffen werden können. Solche Ereignisse sind daher hinzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung (Hochwasser und Versickerung):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Folgende Hinweise werden auf den Plan aufgenommen:

Das Plangebiet befindet sich im Polder Xanten-Kleve, also im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines. Das Plangebiet wird zum einen durch den am Rhein verlaufenden Banndeich und zum anderen durch den Patersdeich als 2. Deichverteidigungslinie vor Rheinhochwasser geschützt.

Zu beachten sind die sich bei langanhaltenden mittleren Hochwasser stark verändernden Grundwasserstände bei der Projektierung der Versickerungsanlagen. Unter derartigen Gegebenheiten kann der Horstergaben ausufern, so dass eine Niederschlagswasserversickerung temporär nicht funktioniert.

Stellungnahme der Verwaltung (Ausgleichsmaßnahmen):

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 073 – Auf dem Behrnen – wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist für dieses Verfahren ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ausgleichsmaßnahmen):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kalkar
Ordnungsamt
Postfach 1165
47538 Kalkar

Datum 11.02.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5154024-75/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Kalkar, 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 073 - Auf dem Behnen

Ihr Schreiben vom 28.01.2016, Az.: FB 2 - 61 26 66

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5154024-44/06 vom 30.11.2005. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41 300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Bezirksregierung Düsseldorf



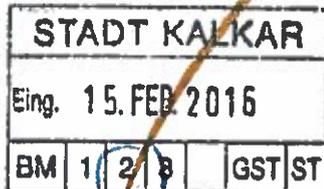
Im Auftrag

Datum 11.02.2016
Seite 2 von 2

(Schwiering)

Westnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Verwaltung
Markt 20
47546 Kalkar



Regionalzentrum Niederrhein

Ihre Zeichen FB 2 - 612666
Ihre Nachricht 28.01.2016
Unsere Zeichen DRW-D-DP-L/bur
Name Burbach
Telefon 0281/201-2672
Telefax 0281/201-2919
E-Mail michael.burbach@westnetz.de

Wesel, 11. Februar 2016

Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, das keine Anlagen der RWE Deutschland AG betroffen sind.

Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der RWE Deutschland AG keine Bedenken.

Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes.

Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


i. V. Walgenbach


i. A. Burbach



Westnetz GmbH
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel
T +49 281 201-0
F +49 281 201-2508
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

3 Westnetz , Stellungnahme vom 15.02.2016

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Stadt Kalkar
Die Bürgermeisterin
Verwaltungsgebäude
Markt 20
47546 Kalkar



Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 17. Februar 2016
Gesch.-Z.: 31.130/734/2016

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf
dem Behren**

Ihr Schreiben vom 28. Januar 2016, Zeichen FB 2 – 61 26 66

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Planfläche folgende Informationen liegen vor zu

Baugrund, Boden und Wasser:

Den grundwasserbeeinflussten Baugrund bilden schwach lehmige sandige
Auenablagerungen über der Auenterrasse. Der Boden kann tiefreichend humos und
stellenweise annmoorig sein.

- Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten:

Niederschlagswasserversickerung (Auskunft erteilt Herr Schuster, Tel.: (897 562):
Bezüglich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung weise
ich darauf hin, dass nicht nur der Flurabstand maßgeblich ist, sondern auch ein
Mindestabstand einzuhalten ist (s. Rd.Erl. MURL v. 18.5.1998).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hantl)

4 Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 19.02.2016

Stellungnahme der Verwaltung (Baugrundeigenschaften):

Im Zuge der Aufstellung und der größtenteils bereits durchgeführten Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behren – wurden keine Probleme bei den Baugrundeigenschaften entdeckt. Zudem hängen die Baugrundeigenschaften maßgeblich von der gewählten baulichen Ausführung eines Gebäudes ab, die ein Bebauungsplan nur ansatzweise festsetzen kann. Die Erstellung eines Gutachtens auf der Planungsebene des Bebauungsplanes ist somit im vorliegenden Fall nicht sinnvoll. Eine Untersuchung der Baugrundeigenschaften ist daher – falls erforderlich – auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens oder der Gebäuderealisation durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung (Niederschlagsversickerung):

Durch Gutachten wurde ermittelt, dass Versickerungsanlagen im Versickerungsbereich 1 in Form von Mulden- und Rigolen und im Versickerungsbereich 2 in Form von Mulden dauerhaft funktionieren können. Bei der Planung und Umsetzung der Versickerungsanlagen ist dabei nicht nur der Flurabstand zum Grundwasser sondern auch ein Mindestabstand zu beachten. Dies ist im Rahmen des Verfahrens der wasserechtlichen Erlaubnis bzw. Bauausführung zu prüfen und entsprechend umzusetzen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Datum: 15. Februar 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65 52 1-2016-57
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 073 „Auf dem Behrnen“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 28.01.2016 FB 2 – 61 26 66

Sehr geehrter Herr Falk,

aus bergbehördlicher Sicht werden zu der Bebauungsplanänderung
keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen
erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld
„Hamminkeln“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld
„Rees“. Eigentümerin dieser Bergbauberechtigungen ist das Land
Nordrhein-Westfalen.

In den hier vorhandenen Unterlagen ist im Bereich der Änderungsfläche
kein Bergbau aus der Vergangenheit dokumentiert.

Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerks-
feldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch
in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

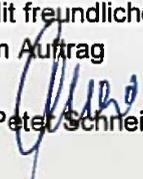
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Peter Schneider)

Seite 2 von 2

5 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie, Stellungnahme vom 18.02.2016

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Plan mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Folgender Hinweis wird in den Plan mit aufgenommen:

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenden Bergwerksfeld „Hamminkeln“ und über dem auf Steinsalz verliehenden Bergwerksfeld „Rees“, die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befinden. Im Bereich des Plangebietes ist in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Es wurde kein Bergbau aus der Vergangenheit im Plangebiet dokumentiert.



... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR				
Eing. 03.03.2016				
BM	1	2	3	GST ST

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 06-
Datum: 01.03.2016

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Datum: 01.03.2016

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kalkar;
Bebauungsplan Kalkar Nr. 073; 5. und 6. Änderung – Auf dem Behnen**

Bericht vom 28.01.2016, Az.: FB 2 - 61 26 66 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde:

Der Bebauungsplan Nr. 073 – Auf dem Behnen - der Stadt Kalkar wurde 2006 aufgestellt. Eine Artenschutzprüfung im Sinne des § 44 (5) BNatSchG ist erst seit dem 18.12.2007 vorgeschrieben, so dass die Artenschutzprüfung ab diesem Zeitpunkt im Baugenehmigungsverfahren erfolgen musste.

Im Kapitel 6.1 „Umweltprüfung und Belange des Umweltschutzes“ der Begründung/ Entwurf der Stadt Kalkar zur 5. und 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 073 – Auf dem Behnen – werden die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht dargestellt. Sofern eine Artenschutzprüfung nicht im Verfahren zur 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt, ist diese weiterhin im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Als Untere Wasserbehörde:

Zu den für die Niederschlagswassereinleitung vorgesehenen Rigolensystemen bestehen in Bezug auf Grundwasserflurabstand / Sohlabstand in Verbindung mit den anzuwendenden technischen Regelwerken bestehen keine Bedenken.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Weil die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Rigolensysteme anstelle einer (wasserbehördlich erlaubnisfreien) Muldenversickerung für die örtliche Niederschlagswassereinleitung zulassen soll, wird um Übernahme des folgenden Hinweises in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gebeten:

„Die Einleitung des Niederschlagswassers der Dachflächen mittels Rigolensysteme in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bönnen

6 Kreisverwaltung Kleve - Untere Landschaftsbehörde, Stellungnahme vom 03.03.2016

Stellungnahme der Verwaltung (Als Untere Landschaftsbehörde):

Die Ausführungen der Unteren Landschaftsbehörde sind zutreffend. Daher wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, die keine Hinweise auf negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ergeben hat. Um die Artenschutzprüfung angemessen zu dokumentieren, wurde die Begründung folgendermaßen angepasst:

alt

6.1 Umweltprüfung und Belange des Umweltschutzes

[...] Anzeichen für das Vorkommen besonderer Tier- und Pflanzenarten, die innerhalb des Plangebietes vorkommen könnten, liegen nicht vor. [...]

neu

6.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren gefordert. Dabei konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Auswertung des relevanten Artenspektrums über das Fachinformationssystem LINFOS Landschaftsinformationssammlung (Messtischblatt 4203/4) weist keine planungsrelevanten Arten für den Änderungsbereich sowie innerhalb eines Radius von mindestens 200 m aus. Im Zuge einer Ortsbegehung sind keine planungsrelevanten Vogelarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gesichtet worden noch wurden Laichhabitats oder wertvolle Landhabitats von Reptilien festgestellt. Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit einer hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Erweiterung der Versickerungsmöglichkeiten wird der Freiraum innerhalb des Wohnquartiers nicht nachhaltig verändert, so dass das Plangebiet weiterhin als Nahrungsareal zur Verfügung steht. Es liegen keine Hinweise vor, wonach im Zuge der geringfügigen zusätzlichen Versiegelung die lokale Fauna im Bestand negativ betroffen werden könnte. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist ausgeschlossen. Die ökologische Funktion des Planbereiches wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten, die durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffen sein könnten, sind nicht gegeben. Den Anforderungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird entsprochen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung (Als Untere Wasserbehörde):

Ein entsprechender Hinweis wird in den Plan aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt. Folgender Hinweis wird in den Plan mit aufgenommen:

Die Einleitung des Niederschlagswassers der Dachflächen mittels Rigolensysteme in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.